

# Handlungsanweisungen im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie

Für Mitglieder & Gäste des Haus Eichkamps (Veranstaltungen)

---

Grundlage stellt die Vorlage der zehnten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dar. **Diese Regelungen gelten ab dem 15. November 2021.** Laufzeit der Verordnung bis zum 28. November 2021

Zum Schutz unserer Mitglieder und Gäste vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und auch zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichten wir uns, die folgende Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Dieses Hygienekonzept ist fester Bestandteil des Nutzungsvertrages und dient als verpflichtende Grundlage bei der Anmietung von Räumlichkeiten im Haus Eichkamp sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen. Die hier aufgeführten Anweisungen richten sich an den jeweiligen Veranstalter, der sich für die Einhaltung der Maßnahmen verpflichtet.

## Allgemeine Maßnahmen für Mitglieder und Gäste

- Das Haus Eichkamp ist als Veranstalter dazu verpflichtet, eine detaillierte Anwesenheitsdokumentation zu führen. Dabei werden die Kontaktdaten aller Anwesenden (Name der Veranstaltung, vollständiger Name, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit) erfasst und für vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufbewahrt. Diese Daten werden im Anschluss unter Beachtung der DSGVO gelöscht. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Eine digitale Erfassung der Kontaktdaten über die Corona oder Luca App werden ebenfalls anerkannt. Hierbei verpflichtet sich der Veranstalter dazu, die entsprechende Anmeldung der Veranstaltung in den jeweiligen Systemen vorzunehmen und den sich daraus generierenden QR-Code für alle Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen.
- Vermietet das Haus Eichkamp seine Räumlichkeiten für Feierlichkeiten und etwaige Veranstaltungen überträgt das Haus Eichkamp seine Pflichten zur Anwesenheitsdokumentation und Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften an den jeweiligen Geschäftspartner / Veranstalter.
- Pro Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Hygienebeauftragter zu definieren, der dem Haus Eichkamp gegenüber als Ansprechpartner zu benennen ist.
- Nur im Vorfeld der Veranstaltung gemeldete und bestätigte Teilnehmer/-innen werden zu den Veranstaltungen zugelassen.
- Werden zum Nachweis der 2-G-Regel Schnelltests zum Einsatz benötigt, sind diese selbständig vom Veranstalter zu beschaffen und den Vorgaben entsprechend durchzuführen. Vor Anwendung des Tests ist die Anwendungsbeschreibung zu lesen und anschließend der Test entsprechend dieser Anleitung durchzuführen.
- Für alle Gäste & Beschäftigte ab 7 Jahren besteht eine Maskenpflicht.

- Hinweisschilder zu Abstands- und Hygieneregeln werden an neuralgischen Punkten sichtbar ausgehängen (z.B. im Eingangsbereich, in den Sanitärräumen etc.).
- Alle an der Organisation der Veranstaltung Beteiligten erhalten eine schriftliche Unterweisung zur Verhaltensetikette, zu den Abstands- und Hygieneregeln sowie zur richtigen Anwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Personen mit akuten Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) sind angehalten, den Veranstaltungsort nicht zu betreten.
- Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren. Auf der Website des Haus Eichkamps sowie im Vorfeld der Veranstaltung wird entsprechend auf diese Regeln hingewiesen.

Alle Beteiligten einer Veranstaltung, wie Gäste und Beschäftigte müssen sich per Nachweis der sogenannten 2-G- Regel zur Teilnahme legitimieren.

### **2-G-Regel**

- Die 2G-Bedingung sieht vor: Die Impf- und Genesenennachweise müssen digital verifizierbar sein – etwa über die Corona Warn App des Bundes oder die CovPass-App des Robert Koch-Instituts. Auch ausgedruckte QR-Codes sind digital verifizierbar.
- Die Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfallen.
- Das 2G-Modell kann auch tagesweise oder für einen begrenzten Zeitraum gelten.
- Das Personal muss ebenfalls entweder vollständig geimpft sein oder als genesen gelten, sofern sie direkten Kontakt zu den Teilnehmenden haben.
- Die aktuelle Obergrenze von Teilnehmenden liegt bei Veranstaltungen in Innenräumen bei 50 Personen.
- Es gelten weiterhin die Regeln zur Anwesenheitsdokumentation (Vor- & Nachname, Anschrift, Email, Telefonnummer plus Erfassen des 2-G-Status)
- Das Vorliegen der Impf- oder Genesenennachweise der Gäste und Beschäftigten muss mit der Anwesenheitsdokumentation erfasst werden.
- Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen an den 2G-Angeboten teilnehmen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Ärztliches Attest und ein tagesaktueller negativer PCR-Test.
- Für Personen unter 18 Jahren gilt die 2G-Pflicht nicht, diese können auch negativ getestet sein.



## Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Meter

- Die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften wird durchgehend gewährleistet; das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Platz ist verpflichtend.
- Es wird sichergestellt und kontrolliert, dass in allen Bereichen - sofern baulich möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Auch in Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann, z.B. im Empfangsbereich sowie in den Sanitärbereichen, wird der Mindestabstand (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder)) gewährleistet. Laufwege werden definiert und gekennzeichnet, um den Personenfluss reibungslos zu steuern.
- In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, muss die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Zur Registrierung treten die Teilnehmenden einzeln heran.
- Die Tische / Stühle im Veranstaltungsraum werden unter Beachtung der Abstandsregelungen aufgestellt; pro Tisch / Stuhl darf nur ein/e Teilnehmer/-in der Veranstaltung Platz nehmen.
- Die Sanitärräume dürfen nur von jeweils einer Person betreten werden (getrennt nach Herren- und Damentoilette).
- Die maximale Zahl an gestatteten Personen pro Raum wird nicht überschritten.

Bei der Bemessung des Flächenbedarfes wird im Haus Eichkamp eine Fläche von mind. 1,5 qm pro Anwesenden zugrunde gelegt:

- Raum Saal 70 qm – max. Personen an Tischen

Die Tischanordnung<sup>1</sup> ist entscheidend für die Maximalanzahl der Teilnehmer und ermöglicht folgende Bestuhlung / Ausrichtungen.

<p>Stuhlkreis: 13 Teilnehmer</p> <p><b>Neu Stuhlkreis</b></p>  <p>13</p>	<p>Blocktafel: 14 Teilnehmer</p> <p><b>Neu Blocktafel</b></p>  <p>14</p>	<p>U-Form: 12 Teilnehmer</p> <p><b>Neu U-Form</b></p>  <p>12</p>
<p>Einzeltische (parlamentarisch): 15 Teilnehmer</p>	<p>Reihenbestuhlung (und auch Theater): 22 Teilnehmer</p>	

<sup>1</sup> Quelle: <https://sites.miceportal.com/raumkalkulator>

Neu Einzeltische	Neu Reihenbestuhlu..	
 <p style="text-align: center;">15</p>	 <p style="text-align: center;">22</p>	

## Hygienemaßnahmen

- Es werden ausreichend Mittel zur Handhygiene bereitgestellt (Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion im Empfangsbereich, den Sanitärbereichen und im Veranstaltungsräum, Handseife, Papierhandtücher zur Einmalbenutzung).
- Die Veranstaltungsräume werden in regelmäßigen Abständen gelüftet. In den Pausen sowie vor und nach einer Veranstaltung sind die Türen zu den jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten - soweit zulässig - offen zu halten.
- Die Garderobe der Teilnehmer/-innen ist am jeweiligen Platz abzulegen.

## Reinigung der Veranstaltungsräume

- In regelmäßigen Abständen werden sämtliche Handkontaktflächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Armaturen) gereinigt sowie die Mülleimer in den Sanitärräumen geleert (zu diesem Zweck stehen ausreichend Einweghandschuhe sowie Müllbeutel zur Verfügung). Dies erfolgt direkt nach Beginn einer Veranstaltung wie auch nach dem Ende jeder Pause, sobald die Teilnehmer/-innen ihre Plätze eingenommen haben.
- Die Veranstaltungsräume und Sanitärbereiche sind nach Beendigung vom Veranstalter mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.

## Regelung für Chöre<sup>2</sup>

**Allgemeine Hinweise:** Beim gemeinsamen Singen, insbesondere beim Chorgesang und der Vokalisierung ist das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 (vgl. I. Grundsätzliches) deutlich erhöht. Wenn Sänger\*innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko – sowohl für die Sänger\*innen als auch für das Publikum, das auch durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen allenfalls reduziert werden kann. Maßgeblich ist verantwortungsbewusstes Verhalten der Sänger\*innen und des Publikums sowie der Veranstalter\*innen. **Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen.** Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. Ä.. Die manuelle Lüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.chorverband-berlin.de/corona-updates>

nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann ein handelsübliches CO<sub>2</sub>-Messgerät herangezogen werden, ohne ein verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum zu sein.

- Alle (Chor-)Sänger\*innen müssen die Maßnahmen der 2G- Regel befolgen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger\*innen ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger\*innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig zu öffnende Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger\*innen zu tragen
- Wenn alle Beteiligten an Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel), ist die Unterschreitung der im folgenden genannten Mindestabstände zwischen den Sängerinnen sowie Sängern und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken möglich. Die hier aufgeführten Anweisungen dienen einem verantwortungsvollen Umgang in Zeiten der Corona-Pandemie und werden stets an die sich verändernden Verordnungen angepasst.

Bitte beachten Sie zum Umgang mit den Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch die dritte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie weiterführende Quellen:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

<https://www.berlin.de/corona/>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/regelungen-fuer-geimpfte-und-genesene/>

<https://www.chorverband-berlin.de/corona-updates>

Wir wünschen Ihnen und uns erfolgreiche und gesunde Veranstaltungen.

Haus Eichkamp

**Anlage: Nutzungsvertrag**

Für Mitglieder & Gäste des Haus Eichkamps

Hiermit akzeptiere ich ..... (VN / NN)  
(Bitte in Druckbuchstaben)

als Veranstalter/in für die folgend gebuchte Veranstaltung :

(Name der Veranstaltung) .....

am / vom: .....

die vorliegenden Handlungsanweisungen im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie.

Die Teilnehmerlisten bewahre ich gemäß der Datenschutz-Grundverordnung geschützt für 4 Wochen auf und verpflichte mich, diese nach Ablauf der Frist Tag genau sicher zu vernichten.

Datum / Unterschrift:.....